**Anlage 2 zur Denkschrift**

# Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

*(Übersetzung)*

## Einleitung

1. Die Europäischen Justizminister haben bei ihrer 7. Konferenz in Basel vom 15. bis 18. Mai 1972 auf der Grundlage eines von Herrn Christian Broda, Bundesminister für Justiz der Republik Österreich, vorgelegten Berichts geprüft, auf welche Weise die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vormundschaft und des Sorgerechts für Kinder verbessert werden könnte.

2. In diesem Bericht hat der Minister unter anderem besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes von Kindern sowie auf das Erfordernis gelegt, die Anerkennung und Vollstreckung nationaler Sorgerechtsentscheidungen in fremden Staaten sicherzustellen. Die Konferenz hat in ihrer Entschließung Nr. 1 empfohlen, daß das Ministerkomitee des Europarates das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) beauftragen solle, Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu prüfen, Kindern einen vermehrten internationalen Schutz zu gewähren, der ausschließlich auf deren Wohl beruhe.

3. Hierauf hat das Ministerkomitee auf Vorschlag des Europäischen Komitees für juristische Zusammenarbeit die Einsetzung eines Komitees von Regierungssachverständigen genehmigt, das in einem ersten Stadium die konkreten Maßnahmen angeben sollte, die innerhalb des Europarates zur Verwirklichung der eben genannten Entschließung getroffen werden könnten.

4. Dem Sachverständigenkomitee gehörten von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannte Sachverständige und Beobachter Finnlands, Spaniens (das 1977 Mitgliedstaat geworden ist) und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an; Herr R. Loewe (Österreich) wurde zum Vorsitzenden, Herr M. C. Blair (Vereinigtes Königreich) zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

5. Bei seiner ersten Sitzung im Jahr 1973 hat das Sachverständigenkomitee auf Grund des ihm erteilten Auftrags vorgeschlagen, zu allererst ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder auszuarbeiten. Das Sachverständigenkomitee hatte zu Recht erkannt, daß das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen keine Bestimmungen enthält, welche die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf diesem Gebiet sicherstellen. Ferner ist eine Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten. Es erschien daher wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten des Europarates, da dieser für eine immer enger werdende Einheit seiner Mitglieder eintritt, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen ausarbeiten, zumal das Sorgerecht nachteilig beeinflußt werden könnte, wenn die Maßnahmen, die seine Ausübung ermöglichen, im Ausland nicht vollstreckt würden.

6. 1976 haben die schweizerischen Sachverständigen dem Komitee einen Vorschlag für einen Vorentwurf eines Übereinkommens über die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses für Kinder vorgelegt. Dieser Vorschlag hat sich im besonderen mit der Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses für Kinder befaßt, die aus der Obhut desjenigen, der das Sorgerecht hat, über eine internationale Grenze verbracht worden sind. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat das Sachverständigenkomitee ermächtigt, den schweizerischen Vorschlag gemeinsam mit dem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zu prüfen.

7. Im Rahmen dieser Prüfung hat das Sachverständigenkomitee beschlossen, die zwei Entwürfe einander anzupassen und diese Texte so zu überarbeiten, daß daraus ein einziges Übereinkommen mit zweifachem Zweck entstehen sollte:

i. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und

ii. Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses im Fall eines Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat.

8. Die Vorbereitungsarbeiten sind bei der Sitzung des Sachverständigenkomitees vom 29. Januar bis 3. Februar 1979 unter dem Vorsitz von Herrn G. Koumantos (Griechenland) abgeschlossen worden. Herr R. L. Jones (Vereinigtes Königreich) war Stellvertretender Vorsitzender.

9. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat den Übereinkommensentwurf überprüft, ergänzt und anschließend dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Wortlaut des Übereinkommens angenommen und beschlossen hat, das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates am 20. Mai 1980 in Luxemburg aus Anlaß der 12. Konferenz der Europäischen Justizminister aufzulegen.

## Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

### Allgemeine Bemerkungen

10. Das Übereinkommen behandelt im Bereich des Sorgerechts verschiedene Fallgruppen und legt für sie spezifische Lösungen fest.

Die Fallgruppen und die Lösungen sind folgende:

a) Unzulässiges Verbringen eines Kindes, wenn beide Elternteile und das Kind nur Angehörige des Staates sind, in dem die Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, und wenn das Kind überdies seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat; Nichtrückgabe eines Kindes am Ende einer Besuchszeit im Ausland entweder unter Verletzung einer von der zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung oder unter Verletzung einer Entscheidung der zuständigen Behörde über das Recht zum persönlichen Umgang. In diesen in Artikel 8 genannten Fällen ist, wenn der Antrag innerhalb eines sehr kurzen, auf sechs Monate nach dem Verbringen oder der Nichtrückgabe festgesetzten Zeitraums gestellt wird, das Sorgeverhältnis umgehend wiederherzustellen, und dies darf von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden als der des Nachweises der für diese Fälle vorgesehenen tatsächlichen Umstände.

b) Unzulässiges Verbringen, wenn eine der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehenen Bedingungen (gemeinsame Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Ursprungsstaat) nicht erfüllt ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird. Dieser in Artikel 9 genannte Fall erfordert die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, die nur einer beschränkten Anzahl von Versagungsgründen unterliegt; diese betreffen grundsätzlich die Beachtung des rechtlichen Gehörs und im ersuchten Staat bereits ergangener Entscheidungen.

c) In allen anderen in Artikel 10 genannten Fällen einschließlich solcher, in denen der Antrag erst nach mehr als sechs Monaten gestellt wird, sind die für die Rückführung festgelegten Bedingungen zahlreicher, weil das Kind in der Umgebung, in die es verbracht worden ist, bereits integriert sein könnte.

11. Um das Übereinkommen für eine größere Anzahl von Staaten annehmbar zu machen, ermöglicht es eine besondere Bestimmung (Artikel 17) den Staaten, durch einen Vorbehalt die in dem erwähnten Buchstaben c genannten Bedingungen auch auf eine der unter den erwähnten Buchstaben a oder b genannten Fallgruppen oder auf beide anzuwenden.

### Artikel 1

12. Dieser Artikel enthält die Definitionen einiger Begriffe, wie sie im Sinn des Übereinkommens zu verstehen sind.

13. Was insbesondere den Begriff „Kind" betrifft, so ist das Alter von 16 Jahren nicht wegen des Volljährigkeitsalters, sondern deshalb gewählt worden, weil eine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines Kindes über dieser Altersgrenze nicht ohne Schwierigkeiten vollstreckt werden könnte. Überdies besteht wenig Anlaß, ein Kind, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat, gegen ein unzulässiges Verbringen zu schützen.

Die in der Definition festgelegten Voraussetzungen in bezug auf das Alter des Kindes und sein Recht, seinen Aufenthalt selbst zu bestimmen, sind kumulativ anzuwenden.

14. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates sind Sorgerechtsentscheidungen ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Es gibt jedoch einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Norwegen und die Schweiz, in denen diese Befugnis auf Verwaltungsbehörden übertragen worden ist. Die Definition des Begriffs „Behörde" berücksichtigt diesen Umstand.

15. Die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt werden in dem Übereinkommen nicht definiert und müssen nach dem Recht jedes Vertragsstaats beurteilt werden. Was den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes betrifft, kann indessen auf die Regeln 1 bis 11 der Entschließung (72) 1 des Ministerkomitees des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" Bezug genommen werden.

16. Im Sinn des Übereinkommens ist es unerheblich, ob die Person, der das Sorgerecht gewährt oder verweigert worden ist, eine natürliche oder juristische Person, eine Institution oder eine Behörde ist.

17. Die Definition der Sorgerechtsentscheidungen umfaßt auch das Recht zum persönlichen Umgang, das in Artikel 11 geregelt ist. Eine Entscheidung, die sich darauf beschränkt, die Rückgabe des Kindes an den Ort anzuordnen, an dem es sich vor seinem Verbringen aufgehalten hat, stellt gleichfalls eine Sorgerechtsentscheidung dar. Die erwähnten Entscheidungen müssen in einem Vertragsstaat ergangen sein; dies ergibt sich aus Artikel 7 und dem ganzen Aufbau des Übereinkommens.

18. Das Übereinkommen ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die weder die Sorge für die Person des Kindes noch das Recht auf Bestimmung seines Aufenthaltes noch das Recht zum persönlichen Umgang betreffen. Im besonderen ist es nicht auf Entscheidungen anwendbar, die sich nur auf die gesetzliche Vertretung als solche oder auf die Erteilung einer Genehmigung in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit beziehen. Wo aber eine Entscheidung über die gesetzliche Vertretung unmittelbare Wirkungen auf die Gewährung oder Ausübung des Sorgerechts hat, fällt sie in diesem Umfang selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens („Sorgerechtsentscheidung"). In einem solchen Fall ist es Sache des die Anerkennung oder Vollstreckung begehrenden Antragstellers, das ersuchte Gericht davon zu überzeugen, daß das von dem Ursprungsgericht bei seiner Entscheidung über die Frage der gesetzlichen Vertretung angewandte Recht kraft dieser gerichtlichen Entscheidung Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Sorge mitumfaßt.

19. Der Begriff „Sorge für die Person des Kindes" ist so zu verstehen, daß er grundsätzlich die körperliche, medizinische, sittliche und geistige Fürsorge umfaßt, einschließlich der Erziehung und des Besuchs einer bestimmten Schule. Es ist jedoch für zweckmäßig erachtet worden, keine starre Definition vorzusehen, da die Situationen beträchtlich voneinander abweichen können. Es wird daher letztlich Sache des Gerichts des ersuchten Staates sein zu entscheiden, ob bestimmte Handlungen oder Entscheidungen der sorgeberechtigten Person als Teil der Sorge für die Person eines Kindes mit der Folge anzusehen sind, daß eine von einem Gericht des Ursprungsstaats erlassene Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

20. Die Definition des unzulässigen Verbringens, die eine Sorgerechtsentscheidung voraussetzt, schließt die Anwendbarkeit des Übereinkommens in den Fällen nicht aus, in denen gemäß dem innerstaatlichen Recht das Sorgerecht kraft Gesetzes besteht. Solche Fälle können nämlich unter Artikel 12 fallen.

### Artikel 2

21. Artikel 2 sieht die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten über zentrale Behörden vor, die jeder Vertragsstaat zu diesem Zweck bestimmt. Personen, welche die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses oder die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat erreichen wollen, können einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten. Dies hindert sie nicht daran, sich ohne Mitwirkung einer zentralen Behörde unmittelbar an die Gerichte des ersuchten Staates zu wenden.

### Artikel 3

22. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammenarbeit umfaßt sowohl die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden selbst als auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Damit wird bezweckt, daß diese Behörden sich nicht auf die Prüfung der innerstaatlichen Aspekte der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten beschränken, sondern daß sie auch die internationalen Elemente berücksichtigen. Eine solche Zusammenarbeit soll zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

### Artikel 4

23. Artikel 4 bezeichnet die Pflichten der ersuchenden zentralen Behörde. Der Antragsteller kann sich an jede beliebige zentrale Behörde wenden. Diese Anordnung ist im Interesse des Antragstellers getroffen worden, weil er unter Berücksichtigung der Umstände (Umzug, Urlaub usw.) am besten in der Lage ist zu beurteilen, an welche Beörde er sich wendet.

24. Es ist Aufgabe der ersuchenden zentralen Behörde, sich zu vergewissern, daß die beizufügenden Schriftstücke vollständig und in gehöriger Form vorliegen. Dies bedeutet insbesondere, daß in den Fällen, in denen die Entscheidung im ersuchten Staat offensichtlich nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, die Schriftstücke der zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln.

25. Obwohl Absatz 4 es der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Tätigwerden abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach dem

Übereinkommen nicht erfüllt sind, ist die zentrale Behörde dennoch stets befugt, ihre Unterstützung für Verfahren anzubieten, die aus anderen Gründen zulässig sein können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Verfahren auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft eingeleitet werden, welche die Anerkennung und Vollstreckung erlaubt und deren Wirksamkeit durch Artikel 19 sichergestellt ist.

Artikel 5

26. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates ist gemäß Artikel 5 ermächtigt, sich in geeigneten Fällen unmittelbar an ihre zuständigen Behörden zu wenden.

27. Die Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels, wonach die zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen, umfaßt Nachforschungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Obwohl eine Person, die ein Kind aus den Augen verloren hat, für welches eine Sorgerechtsentscheidung vorliegt, sich an die zentralen Behörden aller Vertragsstaaten in der Hoffnung wenden kann, eine von ihnen könne das Kind ausfindig machen, erscheint es in der Praxis dennoch unwahrscheinlich, daß sich die fragliche Person an die zentrale Behörde eines bestimmten Staates zu wenden wünscht, sofern es nicht einige Hinweise dafür gibt, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten könnte. Die zentrale Behörde muß zum Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Kindes alle Mittel heranziehen, die ihr nach dem Recht des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

28. Die Verpflichtung der zentralen Behörde des ersuchten Staates gemäß Absatz 1 Buchstabe c ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfaßt nicht nur das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung im technischen Sinn, sondern auch die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, wie sie in Artikel 8 vorgesehen ist.

29. Gemäß Absatz 3 hat der Antragsteller, wenn er sich an eine zentrale Behörde gewendet hat, keinerlei Kosten zu erstatten, und zwar auch dann nicht, wenn sein Antrag abgewiesen worden ist. Diese Lösung ist deshalb angenommen worden, weil die finanziellen Umstände der betroffenen Personen in sehr vielen Fällen, in denen das Übereinkommen anzuwenden ist, bescheiden sind. Eine Ausnahme ist jedoch hinsichtlich der Kosten der Rückführung gemacht worden, die vom ersuchten Staat nicht zu tragen sind.

30. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates hat gemäß Absatz 4 weitere Aufgaben in Fällen, in denen ihre Bemühungen im Namen des Antragstellers zu keinem Erfolg, sondern vielmehr zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung geführt haben. In einigen dieser Fälle kann es durchaus im Interesse des Antragstellers liegen, ein neues Verfahren betreffend das Sorgerecht für das Kind einzuleiten. In Fällen dieser Art ist daher die zentrale Behörde gehalten, alles zu veranlassen, um die Vertretung des Antragstellers in diesem Verfahren sicherzustellen. In bestimmten Fällen wird die zentrale Behörde des ersuchten Staates etwa nach Einschaltung der Staatsanwaltschaft tätig werden können.

Artikel 6

31. Das angenommene System sieht vor, daß Mitteilungen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein müssen. Dieses System wird zu einer Beschleunigung der Vollstreckung von Entscheidungen, die von dem Staat des Antragstellers ausgehen, im ersuchten Staat führen.

Diese Regeln sind bereits in einer Anzahl von internationalen Übereinkünften des Europarates angenommen worden, zum Beispiel im Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Prozeßkostenhilfe.

32. Die Wahl dieses Systems machte eine Vorbehaltsmöglichkeit erforderlich, wie sie in Absatz 3 vorgesehen ist.

33. Absatz 3 dieses Artikels ist in dem Sinn zu verstehen, daß dann, wenn ein Vertragsstaat von dem vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht und eine der Amtssprachen des Europarates ausgeschlossen hat, jeder andere Vertragsstaat verlangen kann, daß bei Mitteilungen an ihn der Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, die (durch diesen Vorbehalt) nicht ausgeschlossene Amtssprache verwendet.

Artikel 7

34. Sorgerechtsentscheidungen müssen rasch vollstreckt werden, wenn sie praktisch wirksam sein sollen. Für die Vollstreckung im ersuchten Staat genügt es, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn die innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat zuerst ausgeschöpft werden müßten, könnte sich nämlich die Sachlage selbst nach einem unzulässigen Verbringen eines Kindes durch den Zeitablauf so grundlegend geändert haben, daß die Anerkennung oder Vollstreckung nicht länger mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen könnte.

35. Die Vollstreckung wird nur bewilligt, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn eine gerichtliche Entscheidung, welche die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, im Ursprungsstaat nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckbar ist, so hat eine solche Entscheidung im ersuchten Staat dieselbe Wirkung. Überdies kann das befaßte Gericht gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung aussetzen, wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist. Derjenige, der sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung wendet, wird diesen Umstand nachzuweisen haben.

36. Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat gemäß Artikel 7 anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sind, müssen selbstverständlich hinsichtlich ihrer Wirkungen den innerstaatlichen Entscheidungen des Vollstreckungsstaats auf diesem Gebiet angeglichen werden.

Artikel 8

37. Artikel 8 bezieht sich auf den oben in Nummer 10 a der allgemeinen Bemerkungen dargestellten Fall und begrenzt die für die Rückführung des Kindes festgelegten Voraussetzungen auf ein striktes Minimum.

38. Überdies wurde es für zweckmäßig erachtet, da sich viele Fälle unzulässigen Verbringens in Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang ereignen, besondere Bestimmungen für solche Fälle vorzuschreiben. In diesen Fällen sieht Artikel 8 Abs. 3 die Rückgabe des Kindes gemäß den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 vor, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a nicht erfüllt sind.

Artikel 9

39. Diese Bestimmung ist auf alle nicht von Artikel 8 erfaßten Fälle eines unzulässigen Verbringens von Kindern anzuwenden, wenn ein Antrag bei einer zentralen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird.

40. Die drei Versagungsgründe sind, kurz gesagt, folgende: Nichtzustellung in Säumnisfällen, mangelnde Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in Säumnisfällen und miteinander unvereinbare Entscheidungen.

41. Zweck des Absatzes 1 Buchstabe a ist es sicherzustellen, daß Entscheidungen nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn der Person, an die nach dem anzuwendenden Recht in einem Verfahren über das Sorgerecht für ein Kind eine Zustellung zu bewirken ist, auch eine angemessene Möglichkeit zum Erscheinen gegeben worden ist. Derjenige, dem die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, braucht nicht derjenige zu sein, der sich nun gegen die

Anerkennung wendet. Wenn zwischen der ursprünglichen Entscheidung und dem Antrag auf Anerkennung ein Wechsel bei den Personen eingetreten ist, die von der Sorge für das Kind betroffen sind, so muß derjenige, der sich gegen die Anerkennung wendet, wenn er sich auf Buchstabe a berufen will, nachweisen, daß dem ursprünglichen Beklagten nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

42. Absatz 1 Buchstabe b soll den Fall erfassen, in dem die Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten ergangen ist und keine ausreichend engen Verbindungen zwischen der Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, und den Parteien vorhanden waren, um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu rechtfertigen.

43. Absatz 1 Buchstabe c erlaubt die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wenn eine frühere Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat bereits erlassen worden ist. Diese Entscheidung muß vor dem unzulässigen Verbringen vollstreckbar geworden sein. Hauptzweck dieser Bedingung ist es, eine Person an einem „forum shopping" zu hindern, indem sie eine günstige Entscheidung in einem anderen Staat als dem des Aufenthalts des Kindes erlangt, hierauf das Kind in jenen Staat entführt und die Entscheidung sodann als Versagungsgrund heranzuziehen versucht.

44. Der Wortlaut des Absatzes 2 stellt klar, daß ein Antrag an die zentrale Behörde keine unerläßliche Voraussetzung dafür ist, daß das von diesem Übereinkommen vorgesehene System angewandt wird. In den Fällen der Artikel 9 und 10 ist es auch möglich, daß sich der Antragsteller ohne Einschaltung der zentralen Behörde unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates wendet. Wenn alle maßgeblichen Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind, hat die zuständige Behörde das System des Übereinkommens anzuwenden.

45. Die Versagungsgründe des Artikels 9 beziehen sich allein auf das Verfahren; die Tatsachen, auf welche die ausländische Entscheidung gestützt wurde, dürfen nicht nachgeprüft werden.

Artikel 10

46. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt oder wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung mehr als sechs Monate nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist. Wenn der ersuchte Staat den Vorbehalt nach Artikel 17 angebracht hat, sind die in Artikel 10 festgelegten Versagungsgründe aber auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Wiederherstellung (des Sorgeverhältnisses) innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist.

47. Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung ist einschränkender als die übliche Klausel, welche die Versagung der Vollstreckbarerklärung aus Gründen der öffentlichen Ordnung regelt. Da das Wohl des Kindes einer der Grundwerte des Rechts ist, sollte Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ermöglichen, wenn eine solche Vollstreckung eine offensichtliche Verletzung dieses Grundwertes darstellen würde.

48. Absatz 1 Buchstabe b soll eine gerechte Lösung in den Fällen ermöglichen, in denen das ersuchte Gericht Gründe zur Annahme hat, die Verhältnisse hätten sich derart geändert, daß die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung nicht mehr dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn das ersuchte Gericht unter Beachtung der Beurteilung durch das Ursprungsgericht feststellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, kann es die Anerkennung oder Vollstreckung versagen. Die notwendige Änderung der Verhältnisse kann auf einer neuen Tatsache beruhen, aber auch auf bloßem Zeitablauf, als dessen Ergebnis das Wohl des Kindes nicht mehr dasselbe ist wie früher. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme von dieser Regel: Ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes nach einem unzulässigen Verbringen kann für sich allein keine solche Änderung der Verhältnisse begründen. Hierdurch soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß in allen Fällen von Kindesentziehung der Entführer den Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes als Argument für die Einleitung eines (neuen) Verfahrens benutzen könnte, das dann letztlich zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führen könnte. Die Lage ist jedoch, selbst wenn die ursprüngliche Entscheidung vor der Entführung erlassen worden ist, anders, falls der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung so lange Zeit nach der Entführung eingebracht wird, daß gesagt werden könnte, es wäre gegen das Wohl des Kindes, das sich bereits in der Umgebung seines neuen Aufenthaltsorts eingelebt hat, wenn es an seinen früheren Aufenthaltsort zurückgebracht würde. In solchen Fällen ist es nicht der Wechsel des Aufenthaltsortes, sondern die Eingliederung des Kindes in seine neue Umgebung, die eine erneute Überprüfung rechtfertigen kann.

49. Es ist zu beachten, daß der Ausdruck „offensichtlich" sowohl in Buchstabe a als auch in Buchstabe b des Absatzes 1 verwandt wird. Die Absicht der Verfasser war zu unterstreichen, daß diese Versagungsgründe nur in eindeutigen Fällen herangezogen werden können.

50. Zweck des Absatzes 1 Buchstabe c (i) und (ii) dieser Bestimmung ist es, die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung zu ermöglichen, wenn die Verbindungen des Kindes zum ersuchten Staat substantieller Natur sind und das Kind keine solchen Verbindungen zum Ursprungsstaat hatte oder wenn die einzige Verbindung darin besteht, daß es eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt.

51. Nach Buchstabe d kann die Anerkennung und Vollstreckung auch versagt werden, wenn eine Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder in einem dritten Staat ergangenen und im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar ist. Ein ähnlicher Versagungsgrund ist bereits in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehen. Da aber Artikel 10 auch anzuwenden ist, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt, sind die Erfordernisse in bezug auf diesen Versagungsgrund etwas anderer Art. Um diesen Versagungsgrund anwenden zu können, muß die frühere Entscheidung zwar nicht vor dem unzulässigen Verbringen ergangen sein, aber das Verfahren, in dem diese Entscheidung ergangen ist, muß vor dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung eingeleitet worden sein. Dies soll denjenigen, in dessen Einflußbereich sich das Kind im ersuchten Staat befindet, an dem Versuch hindern, die Wirkung der ausländischen Entscheidung zu beseitigen, indem er im ersuchten Staat nach Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung oder Vollstreckung ein (neues) Verfahren in die Wege leitet.

52. Die Beweislast hinsichtlich der Versagungsgründe trägt grundsätzlich die Partei, die sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung wendet.

53. Die Unvereinbarkeit ist schließlich kein automatischer Versagungsgrund. Die Versagung kann nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Sein Wohl wird bei der Wahl zwischen unterschiedlichen Entscheidungen maßgeblich sein.

54. Sorgerechtsentscheidungen müssen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, selbst wenn sie noch nicht die Rechtskraft erlangt haben. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a legt eine bedeutsame Ausnahme von diesem Grundsatz fest.

55. Der Begriff „Aussetzung" des Vollstreckungsverfahrens ist in dem Sinn zu verstehen, der ihm nach dem Recht des zuständigen Gerichts zukommt.

56. Die Rechtshängigkeit (Absatz 2 Buchstabe b) stellt nach diesem Übereinkommen keinen Versagungsgrund dar, wohl aber einen Grund dafür, das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung auszusetzen. Hierfür gibt es zwei Gründe: Einerseits wollte man vermeiden, daß jedes bei einem Gericht des ersuchten Staates anhängige Sorgerechtsverfahren in bezug auf dasselbe Kind notwendigerweise zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führt, zumal im Stadium der Anhängigkeit das Ergebnis dieses Verfahrens noch nicht vorherzusehen ist. Ande-

rerseits sieht Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d Fälle vor, in denen trotz des Vorhandenseins einer unvereinbaren innerstaatlichen Entscheidung der ausländischen Entscheidung der Vorrang einzuräumen ist. Es wäre zu viel verlangt, wollte man erwarten, daß das Gericht, das über die Anerkennung oder Vollstreckung zu entscheiden hat, auf diese Umstände im vorhinein, während das Verfahren noch anhängig ist, Rücksicht nimmt.

57. Die Rechtslage nach Absatz 2 Buchstabe c ist derjenigen unter Buchstabe b ähnlich.

58. Das Wort „kann" im Einleitungssatz des Absatzes 2 ermöglicht es dem Richter auch, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren das innerstaatliche Verfahren beendet sein muß, widrigenfalls das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung fortgesetzt werden kann. In den Staaten, in denen dem Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Ermessen nicht eingeräumt werden kann, kann der Gesetzgeber ihm gegenüber bindende Vorschriften erlassen.

### Artikel 11

59. Absatz 1 dieser Bestimmung erkennt grundsätzlich das Recht zum persönlichen Umgang an. Da sich die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, das einem Elternteil eingeräumt worden ist, der das Sorgerecht für das Kind nicht hat, von Staat zu Staat beträchtlich unterscheiden können, erschien es angezeigt, den zuständigen Behörden des ersuchten Staates in einer besonderen Bestimmung in bezug auf Entscheidungen über das Recht zum persönlichen Umgang zu gestatten, solche aus anderen Vertragsstaaten stammende Entscheidungen zu ändern oder zu ergänzen, um sie in Übereinstimmung mit der im ersuchten Staat gehandhabten Praxis zu bringen. Zu diesem Zweck ermächtigt Absatz 2 die zuständige Behörde des ersuchten Staates, die Art und Weise festzulegen, in der dieses Recht ausgeübt werden kann, insbesondere in Übereinstimmung mit den von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten wie etwa der Zeiten der Schulferien.

60. Absatz 3 ermöglicht es der zentralen Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht zum persönlichen Umgang beansprucht, sich an die zuständige Behörde ihres Staates zu wenden, um eine Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang zu erwirken, besonders wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden ist.

### Artikel 12

61. Diese Bestimmung sieht Abhilfe in den Fällen vor, in denen einer Person, die das Sorgerecht kraft Gesetzes (ex lege) innehatte oder bloß tatsächlich (de facto) ausübte, ihre Sorge durch ein unzulässiges Verbringen des Kindes über eine internationale Grenze entzogen wurde. Eine Entscheidung der zuständigen Behörde müßte daher nach dem Verbringen erwirkt werden, um Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat zu ermöglichen. Es erschien erforderlich, daß eine solche Entscheidung die notwendige Gewißheit über die Person des im Ursprungsstaat Sorgeberechtigten gibt und es so dem ersuchten Staat erlaubt, die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bestimmung bezieht sich auf alle Fälle, in denen das Sorgerecht von einem Elternteil oder von beiden gemeinsam ohne eine vorangehende Entscheidung ausgeübt wird.

Die Bestimmung erfaßt tatsächlich zwei Situationen. Die erste liegt vor, wenn eine Person oder Behörde nach dem Recht des Ursprungsstaats das Sorgerecht hat, derjenige aber, der das Kind verbringt, dieses Recht nicht hat. Die zweite ist gegeben, wenn zwei Personen das Sorgerecht für das Kind miteinander teilen und eine von ihnen das Kind unter Verletzung der Rechte der anderen verbringt. Obwohl eine Sorgerechtsentscheidung in beiden Fällen notwendig ist, erfordert der erste Fall nur eine Bestätigung des Sorgerechts, während im zweiten Fall eine Sachentscheidung erforderlich sein kann.

62. Die im Ursprungsstaat ergangenen Entscheidungen müssen zwei Elemente enthalten. Erstens müssen sie das Verbringen als unzulässig erklären. Zweitens müssen sie denjenigen bezeichnen, der das Sorgerecht innehatte, um die Rückgabe des Kindes an ihn zu ermöglichen. Diese Angaben können sich je nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaats aus einer einzigen Entscheidung oder aus zwei getrennten Entscheidungen ergeben. Eine Entscheidung, die sich auf die Anordnung der Rückführung des Kindes an den Ort beschränkt, an dem es sich vor dem Verbringen befunden hat, kann jedoch als für die Anwendung des Artikels 12 ausreichend erachtet werden.

### Artikel 13

63. Artikel 13 zählt alle Schriftstücke auf, die jede Person vorzulegen hat, welche die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung begehrt. Die Erfordernisse des Artikels 13 müssen erfüllt sein, gleichgültig ob sich die Person, welche die Anerkennung oder Vollstreckung erlangen will, unmittelbar oder durch Vermittlung der nach dem Übereinkommen vorgesehenen zentralen Behörden an die Gerichte des ersuchten Staates wendet.

64. Das Wort „gegebenenfalls" in Absatz 1 Buchstabe d bedeutet, daß ein Schriftstück, aus dem sich die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt, nur notwendig ist, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung und nicht bloß deren Anerkennung begehrt.

### Artikel 14

65. Diese Bestimmung bezweckt, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dadurch zu erleichtern, daß die Staaten aufgerufen werden, ihre einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, soweit erforderlich, zu vereinfachen. Im Rahmen der Artikel 8 und 9 sollten in den Staaten, die ein Eilverfahren kennen, Anträge auf Rückführung in einem solchen Eilverfahren gestellt werden.

### Artikel 15

66. Die eigene Meinung des Kindes über sein Wohl kann für die Entscheidung, die das Gericht nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b zu treffen hat, oft von großer Bedeutung sein. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst das Kind zu hören, sondern kann gemäß dem Übereinkommen ersuchen, daß das Kind durch eine andere Behörde oder hierzu ermächtigte Person gehört wird und die so erlangten Ergebnisse dem Gericht übermittelt werden.

67. Die Kosten der Ermittlungen haben die Behörden des Staates zu tragen, in dem sie durchgeführt wurden (Absatz 2).

68. Nach Absatz 3 können Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen über die zentralen Behörden übersandt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Antragsteller sich nicht an die zentralen Behörden gewandt hat, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

### Artikel 16

69. Diese Bestimmung dient dazu, die Kontaktaufnahme zwischen den zentralen Behörden durch den Verzicht auf die Förmlichkeit der Legalisation zu beschleunigen. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch andere Übereinkommen, z. B. Artikel 6 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaften *) vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

### Artikel 17

70. Nach Artikel 8 Abs. 2 finden die in dem Übereinkommen vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung auf die Fälle keine Anwendung, auf die sich jene

*)Anm. d. Übers.: Gemeint ist Artikel 49 des Übereinkommens der EWG-Staaten.

Bestimmung bezieht Überdies sind die Versagungsgründe bei dem in Artikel 9 genannten Fall sehr beschränkt, der ein unzulässiges Verbringen behandelt, wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung innerhalb von sechs Monaten gestellt worden ist Da bestimmte Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, diese Beschränkungen zu akzeptieren, ermöglicht ihnen Artikel 17, einen Vorbehalt anzubringen

71 Eine Erklärung, die alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle erfaßt, gibt den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des ersuchten Staates die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Staates aus einem der in den Artikeln 9 und 10 genannten Gründe zu versagen, gleichgültig ob ein unzulässiges Verbringen vorlag oder ob das Kind ein Angehöriger des Ursprungsstaats ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß Artikel 10 auch die drei in Artikel 9 Abs 1 angeführten Gründe als Versagungsgründe zuläßt Nach Artikel 17 kann sich die Erklärung eines Staates auch bloß auf einige der in den genannten Bestimmungen bezeichneten Versagungsgründe beziehen. So könnte etwa ein Staat in seiner Erklärung angeben, daß der Mangel der ordnungsgemäßen Zustellung kein Versagungsgrund in Fällen nach Artikel 8 Abs 1 und 3 ist, während er sich die Möglichkeit vorbehält, sich auf die anderen Versagungsgründe zu stützen. Ein Staat könnte sich auch dafür entscheiden, alle Versagungsgründe oder einen von ihnen auf die von Artikel 8 Abs 1 erfaßten Fälle nicht anzuwenden, sie dagegen auf einen von Artikel 8 Abs 3 erfaßten Fall anzuwenden

72 Ein gemäß Artikel 17 angebrachter Vorbehalt findet auch auf die in Artikel 10 angeführten Fälle Anwendung, weil nach jenem Artikel alle Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar sind, einschließlich jedes in bezug auf die Artikel 8 und 9 angebrachten Vorbehalts

73 Artikel 17 Abs. 2 sieht vor, daß, falls ein Staat eine Vorbehaltserklärung abgegeben hat, die anderen Staaten gegenüber Entscheidungen jenes Staates dieselben Versagungsgründe anwenden können, die in der Vorbehaltserklärung jenes Staates genannt sind

Artikel 18

74. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Vertragsstaat einen Vorbehalt zu Artikel 12 anbringen kann; in diesem Fall kann er jedoch nicht verlangen, daß seine eigenen Entscheidungen nach Artikel 12 in den anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden.

Artikel 19

75. Diese Bestimmung legt fest, daß das Übereinkommen nicht ausschließt, sich auf eine andere zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat geltende internationale Übereinkunft oder eine andere Rechtsnorm des ersuchten Staates zu berufen. Wenn eine solche Bestimmung die Anerkennung und Vollstrekkung erleichern würde, geht sie dem Übereinkommen vor. Der Wortlaut dieser Bestimmung folgt Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

76. Wenn sich jemand zum Zweck der Anerkennung oder Vollstreckung auf ein zweiseitiges Abkommen zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat beruft, kann er dennoch die Unterstützung durch die nach diesem Übereinkommen eingerichteten zentralen Behörden in Anspruch nehmen.

Artikel 20

77. Absatz 1 dieser Bestimmung will Konflikte zwischen diesem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften vermeiden, denen ein Vertragsstaat angehört.

78. Es ist möglich, daß einige Mitgliedstaaten des Europarates für ihr Verhältnis zueinander einheitliche Rechtsvorschriften oder ein besonderes System für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen haben und deshalb wünschen, für diesen Zweck ihre Hoheitsgebiete als ein einheitliches Gebiet zu behandeln Sollte sich dieser Fall ereignen, würden die regionalen Vereinbarungen dem vorliegenden Übereinkommen vorgehen, was Absatz 2 ermöglicht

Artikel 21 bis 27 und 29 bis 30

79 Diese Artikel entsprechen mit den erforderlichen Modifikationen den Schlußbestimmungen, die bei den im Rahmen des Europarates geschlossenen Übereinkommen und Vereinbarungen üblich sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten der Organisation beschränkt sind

80 Artikel 23 betrifft den Beitritt zu dem Übereinkommen durch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind. Ein solcher Staat muß, um dem Übereinkommen beitreten zu können, durch das Ministerkomitee auf Grund eines der Satzung des Europarates entsprechend gefaßten Beschlusses eingeladen werden (Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einfache Mehrheit der Stimmen aller Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben) Obwohl das vorliegende Übereinkommen kein nur den Mitgliedstaaten des Europarates vorbehaltenes Übereinkommen ist, setzt es doch voraus, daß die kunftigen Vertragsstaaten Gemeinsamkeiten und ein gewisses Maß an Verwandtschaft im Bereich des Familienrechts aufweisen

81. Damit Nichtmitgliedstaaten, welche die eben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht allein durch Erlangen einer Mehrheit im Ministerkomitee Vertragsstaaten werden können, sieht Artikel 23 Abs. 1 vor, daß alle Mitgliedstaaten des Europarates zugestimmt haben mussen, die bereits Vertragsstaaten des Übereinkommens sind

82. Artikel 24 betrifft die Erstreckung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, für die der Vertragsstaat vertretungsbefugt ist. Artikel 25 ermöglicht die räumlich verschiedene Anwendung des Übereinkommens, falls ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Rechtssystem besteht. Artikel 26 enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens auf Vertragsstaaten, die zwei oder mehr Rechtssysteme haben, gleichgültig ob sich das Übereinkommen auf die Gesamtheit der Gebietseinheiten bezieht, aus denen der Vertragsstaat besteht.

83 Die Verweisung auf „das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat" in Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a ist als Verweisung auf eines der Rechtssysteme zu verstehen, aus denen der betreffende Staat besteht

Artikel 28

84. Um die Wirkungsweise des Übereinkommens zwischen der Staaten zu erleichtern und zu vereinheitlichen, ist vorgesehen daß die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgt, zu einer Tagung eingeladen werden sollen. Diese Vertreter werden Erwägungen über die Anwendung des Übereinkommens anzustellen haben. Ihre Bemerkungen und die bei der Tagung gefaßten Beschlüsse werden in einen Bericht aufgenommen werden, der dem Ministerkomitee des Europarates zur Kenntnisnahme vorgelegt und unter den Behörden der Vertragsstaaten möglichst umfassend verteilt wird.

Bei dieser Tagung werden sich Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, durch einen Beobachter vertreten lassen können. Zweck dieser ihnen gebotenen Möglichkeit ist es, die Ratifikation des Übereinkommens durch diese Staaten zu erleichtern.

85. Jederzeit nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens können solche Tagungen in regelmäßigen Abständen auch auf Initiative des Generalsekretärs des Europarates einberufen werden.